

Mandanten-Rundschreiben für Freiberufler Nr. 1/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sind umsatzsteuerfrei, andere ärztliche Leistungen jedoch nicht (Nr. 1). Fahrschulen führen Umsätze aus, die der Umsatzsteuer unterliegen; ausgenommen beim Führerscheinerwerb, der als Berufsausbildung anerkannt ist (Nr. 2). Wichtig bei der Beschäftigung von Minijobbern ist, dass bestimmte Zuschläge trotz Überschreiten des Grenzwerts unschädlich sind (Nr. 11). Für Software-Anschaffungen gilt eine attraktive Sofortabschreibung (Nr. 4). Und für den Kauf eines E-Fahrzeugs gilt eine neue Sonderabschreibung von 75 Prozent im Jahr der Anschaffung (Nr. 7).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Plastischer Chirurg:** Wann keine Umsatzsteuer anfällt
- 2 Führerscheinerwerb als Berufsausbildung:** Umsatzsteuerliche Behandlung
- 3 Gutscheine:** Übertragung aus umsatzsteuerlicher Sicht
- 4 Digitale Wirtschaftsgüter:** Sofortabschreibung nutzen
- 5 Sonderabschreibung auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens:** Voraussetzungen und steuerliche Auswirkungen
- 6 Privatnutzung von reinen E-Fahrzeugen:** Maßgeblicher Bruttolistenpreis für die 0,25-Prozent-Regelung
- 7 E-Fahrzeuge:** Die neue Sonderabschreibung
- 8 Ist-Besteuerung:** Wer hat Anspruch auf die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten?
- 9 Wirtschaftsgüter:** Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmen
- 10 Rechnungsberichtigung:** Wann kann sie rückwirkend erfolgen?
- 11 Minijob:** Auswirkungen steuerfreier Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

1 Plastischer Chirurg: Wann keine Umsatzsteuer anfällt

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden, sind umsatzsteuerfrei. Das gilt jedoch nicht für die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten, soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH **sind ärztliche Tätigkeiten immer dann umsatzsteuerfrei**, wenn diese Tätigkeiten der Vorbeugung, Diagnose und Behandlung von Patienten dienen und die Behandlung – soweit möglich – dazu dient, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu heilen. Wenn aber bei ärztlichen Leistungen der Schutz der Gesundheit nicht das Hauptziel ist, kann die Umsatzsteuerbefreiung auf diese Leistung nicht angewendet werden.

Deshalb sind ästhetisch-plastische Leistungen umsatzsteuerpflichtig, **soweit kein** therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Indiz hierfür kann sein, dass die Kosten regelmäßig nicht durch Krankenversicherungen übernommen werden. Danach steht fest, dass eine **anästhesistische Leistung** nur dann umsatzsteuerfrei ist, wenn sie im Rahmen einer Behandlung erbracht wird, bei der das Hauptziel der Schutz der Gesundheit ist. Dies trifft auf anästhesistische Leistungen bei medizinisch nicht indizierten Schönheitsoperationen **nicht** zu. Eine Umsatzsteuerbefreiung kommt deshalb auch **nicht** für **nicht** medizinisch indizierte „Ohranlegeoperationen“ in Betracht.

2 Führerscheinerwerb als Berufsausbildung: Umsatzsteuerliche Behandlung

Fahrstunden, die eine selbstständig tätige Fahrlehrerin an einer Berufsbildungseinrichtung zum Erwerb des Führerscheins der Klasse B erbringt, sind von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung ist, dass dieser Führerschein Bestandteil einer staatlich anerkannten Berufsausbildung ist.

Beispiel:

Die Klägerin betrieb eine Fahrschule. Sie war außerdem als selbstständige Fahrlehrerin für die Weiterbildungseinrichtung G tätig. Diese war laut Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde eine anerkannte Bildungseinrichtung für Lehrgangsveranstaltungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung/Fortbildung und Umschulung als Fahrschule und Fahrlehrerausbildungsstätte. Sie führte Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zum Erwerb von Fahrerlaubnissen der Führerscheinklassen C und D („Lkw- und Bus-Führerschein“) durch, die von der Bundesagentur für Arbeit gefördert wurden.

Die Teilnehmer an diesen Maßnahmen erhielten praktischen Fahrunterricht für den Erwerb der Führerscheinklasse B („Pkw-Führerschein“), was notwendige Voraussetzung für den Erwerb der Führerscheinklassen C und D

ist. Vertragliche Beziehungen bestanden ausschließlich zwischen den Fahrschülern und der Weiterbildungseinrichtung. Die Kostenübernahme für den Führerschein der Klasse B sagte die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Genehmigung der beruflichen Weiterbildung für den jeweiligen Fahrschüler gegenüber der Weiterbildungseinrichtung zu und erstattete die Kosten demgemäß an die Weiterbildungseinrichtung. Ihre Fahrlehrerstunden stellte die Klägerin der Weiterbildungseinrichtung ohne Umsatzsteuer in Rechnung und erfasste diese Umsätze in ihren Umsatzsteuererklärungen als steuerfreie Unterrichtsleistungen. Finanzamt und Finanzgericht lehnten es ab, die Umsatzsteuerbefreiung zu gewähren.

Der BFH hat entschieden, dass die Fahrstunden unmittelbar dem Bildungszweck der Einrichtung dienen, obwohl keine direkte vertragliche Beziehung zwischen der Fahrlehrerin und den Fahrschülern bestand. **Entscheidend ist**, dass die Fahrstunden Teil eines von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Programms zur beruflichen Weiterbildung waren. Hier liegt der Schwerpunkt darauf, dass die Fahrlehrerin die Fahrstunden persönlich den Fahrschülern der anerkannten Berufsbildungseinrichtung erteilt hat, die ein wesentlicher Bestandteil der Aus- und Weiterbildung waren. Dadurch sind die **Fahrstunden** als eng mit der Bildungsleistung der Einrichtung verbundene Leistung zu betrachten, die nach den gesetzlichen und unionsrechtlichen Bestimmungen **umsatzsteuerfrei** ist.

Wichtig: Dieses BFH-Urteil korrigiert die bisherige restriktive Auslegung und schafft Klarheit über die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung auf Bildungsleistungen **für selbstständig tätige Lehrkräfte**, die in Zusammenarbeit mit anerkannten Bildungseinrichtungen unterrichten.

3 Gutscheine: Übertragung aus umsatzsteuerlicher Sicht

Der BFH hat entschieden, dass **Gutscheincodes zur Nutzung in einem Netzwerk** unabhängig vom Vertriebsweg **Einzweck-Gutscheine** sind. Die Übertragung eines Gutscheincodes unterliegt der Umsatzsteuer, weil aufgrund der Länderkennung der Nutzerkonten bereits bei der Ausgabe des Gutscheins der Leistungsort in Deutschland und die Höhe der Umsatzsteuer feststehen.

Beispiel:

Im Streitfall vertrieb die Klägerin über ihren Online-Shop Gutscheincodes zum Aufladen von Nutzerkonten für ein Netzwerk (ein elektronisches Portal mit digitalen Inhalten) an Endverbraucher mit einem deutschen Nutzerkonto (Länderkennung DE). Die Endverbraucher konnten im Netzwerk viele verschiedene elektronische Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Zuvor hatte die Klägerin die Codes von Zwischenhändlern aus anderen Mitgliedstaaten der EU erworben.

Die Klägerin war bei Ausgabe der Codes nicht davon ausgegangen, dass es sich um Einzweck-Gutscheine handelt, bei denen die Umsatzsteuer beim Verkauf entsteht. Die

Klägerin erfasste die Umsätze in ihren Umsatzsteuererklärungen nicht und brachte vor, dass es sich bei den Codes um Mehrzweck-Gutscheine handelt, weil der Erwerb über Zwischenhändler im EU-Ausland zulässig sei. Finanzamt und Finanzgericht teilten diese Einschätzung nicht. Sie waren der Ansicht, dass die Codes sogenannte Einzweck-Gutscheine darstellten, sodass die Übertragung der Codes an die Endverbraucher der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei. Entscheidend sei, dass aufgrund der deutschen Länderkennung der Ort der Leistung an die Endverbraucher in Deutschland feststand.

Seit dem Jahr 2019 wird umsatzsteuerrechtlich die Ausgabe und Übertragung eines sogenannten **Einzweck-Gutscheins** als die Lieferung eines Gegenstands oder die Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, angesehen. Die Umsatzsteuer ist daher bereits zu diesem Zeitpunkt an das Finanzamt zu entrichten. Ein Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn bei Ausstellung eines Gutscheins zum einen der Ort der Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht und zum anderen die für die Leistung geschuldete Steuer feststeht. Gutscheine, die keine Einzweck-Gutscheine sind, sind Mehrzweck-Gutscheine.

Nur bei einem sogenannten **Mehrzweck-Gutschein** fällt die Umsatzsteuer erst bei der Einlösung des Gutscheins an. Jede vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Bereits im Jahr 2022 hatte der BFH den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen, um diese Frage zur klären. Der EuGH entschied, dass **nur der Ort der Leistung an die Endverbraucher zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Gutscheins feststehen muss**. Ob der Gutschein vor der Einlösung über Zwischenhändler übertragen wird, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, ist unerheblich. Ebenso wenig entscheidend ist, dass Gutschein-codes möglicherweise unter Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen von Endverbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten eingelöst werden.

Der BFH hat diese rechtlichen Vorgaben des EuGH nunmehr umgesetzt. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts kommt nur eine Einlösung in Betracht, weil die Endverbraucher in Deutschland ansässig sind und somit als Ort der Leistung „Deutschland“ feststeht. Da nur digitale Inhalte, die dem Regelsteuersatz unterliegen, ab-rufbar waren, handelte es sich bei den Gutschein-codes um Einzweck-Gutscheine. Ihre Übertragung unterliegt der Umsatzsteuer. Die Einstufung, die bei der erstmaligen Ausgabe der Gutschein-codes vorgenommen wurde, erwies sich daher als zutreffend. Die Besteuerung von Gutscheinen hängt nicht vom Vertriebsweg ab. Der Erwerb direkt beim ausgebenden Unternehmer wird genauso besteuert wie der Erwerb über einen oder mehrere Zwischenhändler.

Die Entscheidung des BFH erging zu Gutscheinen, die (unabhängig vom Zeitpunkt der Einlösung) nach dem 31.12.2018 ausgegeben wurden. Zu Gutscheinen, die vor dem 1.1.2019 ausgegeben wurden, hat der BFH bereits entschieden, dass die Übertragung von Gutschein-codes umsatzsteuerpflichtig war, weil diese Codes wie eine Ware

gehandelt wurden. Die praktischen Ergebnisse nach alter und neuer Rechtslage unterscheiden sich daher nicht.

4 Digitale Wirtschaftsgüter: Sofortabschreibung nutzen

Bei digitalen Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung sich erfahrungsgemäß auf **mehr als ein Jahr** erstreckt, ist der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt. **Steuerlich** wird bei Computerhardware und -software (einschließlich Peripheriegeräten) sowie bei Betriebs- und Anwendersoftware eine **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr** zugrunde gelegt.

Konsequenz: Bei einer betriebsgewöhnlichen **Nutzungsdauer von nicht mehr als einem Jahr** handelt es sich um kurzlebige Wirtschaftsgüter, sodass die sogenannte „pro-rata-temporis“-Regelung nicht anwendbar ist. Nach dieser Regelung mindert sich im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts der Absetzungsbeitrag um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht. Das bedeutet, dass **seit 2021 die Anschaffungs- oder Herstellungskosten** im Jahr der Anschaffung oder Herstellung **zu 100 Prozent abgeschrieben** werden können und zwar unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Anschaffung im Laufe eines Jahres erfolgt ist.

Die **kürzere Nutzungsdauer** gilt steuerlich **für alle Arten von Software**, also für Standardsoftware, für ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung. Das gilt also auch für Software, die besonders aufwendig und teuer ist, bei denen das BMF vor 2021 von einer Nutzungs- und Abschreibungsdauer von mindestens fünf Jahren ausgegangen ist.

Grundsätzlich stimmen Handels- und Steuerrecht in diesem Punkt überein. Allerdings gibt es auch Ausnahmen, z.B. wenn Sonderabschreibungen beansprucht werden, die nur steuerlich zulässig sind. Ähnlich ist auch die rein steuerlich veranlasste Herabsetzung der Nutzungsdauer auf ein Jahr für digitale Wirtschaftsgüter zu sehen. Steuerliche Wertansätze dürfen wegen des Wegfalls der umgekehrten Maßgeblichkeit nicht ohne Weiteres in die Handelsbilanz übernommen werden.

5 Sonderabschreibung auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens: Voraussetzungen und steuerliche Auswirkungen

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann neben der linearen oder degressiven Abschreibung die **40-prozentige Sonderabschreibung** beansprucht werden. Diese Sonderabschreibung von 40 Prozent kann **beliebig** über einen Begünstigungszeitraum von maximal fünf Jahren **verteilt** werden.

Begünstigt sind nur Betriebe, deren **Gewinn im Jahr vor der Inanspruchnahme nicht mehr als 200.000 Euro** betragen hat. Beim Investitionsabzugsbetrag ist unter „Gewinn“ der **Steuerbilanzgewinn und nicht der steuerliche Gewinn** zu verstehen. Eine Korrektur des Steuerbilanzgewinns um außerbilanzielle Positionen (wie z.B. nichtabziehbare Betriebsausgaben oder einkommensteuerfreie Einnahmen im Teileinkünfteverfahren) findet deshalb nicht statt. Bei der Ermittlung der Gewinngrenze von 200.000 Euro bleiben die Investitionsabzugsbeträge ebenso unberücksichtigt wie eventuelle Hinzurechnungsbeträge.

Bei der **Gewinngrenze** von 200.000 Euro kommt es anders als beim Investitionsabzugsbetrag nicht auf das laufende Jahr an, sondern auf das zurückliegende Wirtschaftsjahr. Die 40-prozentige Sonderabschreibung, die (bei beliebiger Verteilung) in einem Begünstigungszeitraum von maximal fünf Jahren beansprucht werden kann, ist handelsrechtlich unzulässig. Die **Sonderabschreibung wird im Jahr der Anschaffung nicht zeitanteilig gekürzt**, sodass auch bei einer Anschaffung im Dezember der volle Betrag der Sonderabschreibung als Betriebsausgabe abgezogen werden kann.

Die Sonderabschreibung kann beansprucht werden

- für neue und gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
- die im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im Folgejahr vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen (fast) ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Ein Wirtschaftsgut wird fast ausschließlich betrieblich genutzt, wenn der **private Nutzungsanteil nicht mehr als 10 Prozent** beträgt. Die fast ausschließlich betriebliche Nutzung muss unbedingt in **jedem der ersten beiden Jahre** vorliegen, also im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauffolgenden Wirtschaftsjahr. Die beiden ersten Jahre sind somit entscheidend. Es nutzt nichts, wenn die private Nutzung im ersten Jahr über 10 Prozent liegt und diese erst im zweiten Jahr auf 10 Prozent oder weniger reduziert wird oder die private Nutzung im ersten Jahr nicht mehr als 10 Prozent beträgt, aber im zweiten Jahr die 10-Prozent-Grenze überschreitet.

6 Privatnutzung von reinen E-Fahrzeugen: Maßgeblicher Bruttolistenpreis für die 0,25-Prozent-Regelung

Die private Nutzung eines Kfz, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, kann für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung angesetzt werden. Bei reinen E-Fahrzeugen ist der **Bruttolistenpreis mit 25 Prozent anzusetzen**. Dieser darf zuzüglich Sonderausstattung die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

- **60.000 Euro** (dieser Grenzwert gilt **ab 2020**, auch wenn das Fahrzeug bereits 2019 angeschafft wurde),

- **70.000 Euro** bei E-Fahrzeugen, die ab dem **1.1.2024** angeschafft wurden, sowie
- **100.000 Euro** bei E-Fahrzeugen, die ab dem **1.7.2025** angeschafft wurden bzw. werden.

Beispiel:

Der Architekt hat im Juli 2025 einen rein elektrisch betriebenen Firmenwagen erworben. Der Bruttolistenpreis hat 90.000 Euro betragen.

Die private Nutzung nach der 1-Prozent-Regelung beträgt somit: $90.000 \text{ Euro} \times 25 \text{ Prozent} = 22.500 \text{ Euro} \times 1 \text{ Prozent} = 225 \text{ Euro} \times \text{sechs Monate} = 1.350 \text{ Euro}$. Im Jahr 2026 sind für die private Nutzung $225 \text{ Euro} \times 12 = 2.700 \text{ Euro}$ anzusetzen.

7 E-Fahrzeuge: Die neue Sonderabschreibung

Durch die Verabschiedung des Investitions-Boosters der Bundesregierung ergeben sich für die Privatnutzung von E-Fahrzeugen folgende Änderungen. Bei E-Fahrzeugen mit einem Bruttolistenpreis von **nicht mehr als 100.000 Euro**, die **nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028** angeschafft wurden bzw. werden, kann eine **Sonderabschreibung** in Anspruch genommen werden, die **im Jahr der Anschaffung 75 Prozent** beträgt. Das heißt, dass die Sonderabschreibung für das gesamte Jahr gewährt wird, auch wenn die Anschaffung erst im Laufe eines Jahres erfolgt (= keine Anwendung der zeitanteiligen Abschreibung).

Der Abschreibungszeitraum erstreckt sich über sechs Jahre und verteilt sich wie folgt:

- im Jahr der Anschaffung 75 Prozent,
- im ersten Folgejahr 10 Prozent,
- im zweiten Folgejahr 5 Prozent,
- im dritten Folgejahr 5 Prozent,
- im vierten Folgejahr 3 Prozent und
- im fünften Folgejahr 2 Prozent.

Hinweis: Wer bei der Ermittlung der Privatfahrten ab 2026 die Fahrtenbuchmethode wählen möchte, sollte vorab prüfen, ob die 1-Prozent-Regelung in diesem Fall günstiger ist (siehe den vorstehenden Beitrag).

8 Ist-Besteuerung: Wer hat Anspruch auf die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten?

Unternehmer versteuern ihre Umsätze nach dem Soll- oder Ist-Prinzip. Bei der **Soll-Besteuerung** werden die Umsätze nach vereinbarten Entgelten versteuert. Bei der **Ist-Besteuerung** muss der Unternehmer die Umsatzsteuer nicht vorfinanzieren, weil er die Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt zahlt, nachdem seine Kunden die Rechnungen bezahlt haben. Aber nicht jeder Unternehmer darf die Ist-Besteuerung in Anspruch nehmen.

Ein Unternehmer hat einen Anspruch darauf, dass ihm das Finanzamt auf Antrag die Ist-Besteuerung genehmigt,

- wenn sein **Gesamtumsatz** im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat **oder**
- wenn er von der **Verpflichtung, Bücher zu führen** und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen **regelmäßig Abschlüsse zu machen, befreit ist oder**
- **soweit** er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs ausführt.

Fazit: Für Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs kann die Ist-Besteuerung beantragt werden, wobei es keine Rolle spielt, wie hoch diese Umsätze sind. Führt der Angehörige eines freien Berufs darüber hinaus noch andere Umsätze aus, die nicht zu seiner freiberuflichen Tätigkeit gehören, kann er die Ist-Besteuerung für diesen Teilbereich nur anwenden, wenn der **Gesamtumsatz** im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat.

Aber: Die Umsätze aus der Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs gehören nicht zum Gesamtumsatz, wenn die gesetzliche Zuordnung entfällt, wie z.B. bei ärztlichen Leistungen.

Beispiel:

Ein selbstständiger Arzt erzielt Umsätze aus seiner heilberuflichen Tätigkeit in Höhe von 760.000 Euro. Daneben erhält er für ärztliche Gutachten, die nicht umsatzsteuerfrei sind, Honorare in Höhe von 55.500 Euro. Die umsatzsteuerfreien Umsätze von 760.000 Euro gehören nicht zum Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz. Der Gesamtumsatz beträgt deshalb nur 55.500 Euro und übersteigt damit nicht den Grenzwert von 800.000 Euro. Der Arzt kann für die Honorare aus der Gutachtertätigkeit die Ist-Besteuerung beantragen.

Wer die Ist-Besteuerung anwendet, muss ab dem 1.1.2028 in seinen Rechnungen darauf hinweisen, dass er seine Umsätze nach dem Ist-Verfahren versteuert. In diesem Fall darf der Rechnungsempfänger die Vorsteuer dann erst abziehen, wenn er die Rechnung bezahlt hat.

9 Wirtschaftsgüter: Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmen

Gegenstände, die teilweise zu unternehmerischen und teilweise zu nichtunternehmerischen Zwecken genutzt werden, können

- entweder insgesamt dem umsatzsteuerlichen Unternehmen oder
- insgesamt dem nichtunternehmerischen Bereich oder
- anteilig entsprechend dem unternehmerischen Nutzungsanteil zugeordnet werden.

Gegenüber dem Finanzamt muss von vornherein klar und deutlich zum Ausdruck gebracht werden, ob und in welchem Umfang ein Gegenstand dem umsatzsteuerlichen

Unternehmen zugeordnet werden soll. Dabei ist Folgendes zu beachten: Es besteht **kein Wahlrecht bei Gegenständen**, die **ausschließlich** für unternehmerische oder nichtunternehmerische Zwecke genutzt werden.

Bei Gebäuden, bei denen die Baugenehmigung nach dem 31.12.2010 erteilt wurde oder bei denen mit den Herstellungsarbeiten nach dem 31.12.2010 begonnen wurde, kann bei einer teilweise unternehmerischen und teilweise privaten Nutzung die Vorsteuer nur für den betrieblich genutzten Teil beansprucht werden. Die Zuordnung einer privaten Wohnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmen kann trotzdem sinnvoll sein.

Der Unternehmer kann, auch wenn der Vorsteuerabzug für den privat genutzten Teil nicht möglich ist, das Objekt insgesamt seinem umsatzsteuerlichen Unternehmen zuordnen. **Vorteil:** Bei einer Nutzungsänderung besteht die Möglichkeit, bisher nicht beanspruchte Vorsteuerbeträge gemäß § 15a Umsatzsteuergesetz nachträglich innerhalb des Korrekturzeitraums von fünf Jahren oder zehn Jahren (für Grundstücke) geltend zu machen. Ohne ausdrückliche Zuordnung entfällt diese Möglichkeit.

10 Rechnungsberichtigung: Wann kann sie rückwirkend erfolgen?

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass der Unternehmer eine **ordnungsgemäße Rechnung (E-Rechnung)** besitzt, in der die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist (**Ausnahme:** Innergemeinschaftliche Erwerbe oder die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens). Hat ein Unternehmer den Vorsteuerabzug geltend gemacht und stellt sich später heraus, dass die Rechnung nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält, kann die Rechnung in der Regel korrigiert werden. Der Europäische Gerichtshof und der BFH haben entschieden, dass Rechnungen unter bestimmten Voraussetzungen mit Wirkung für die Vergangenheit berichtigt werden können. **Konsequenz:** Es fallen dann keine Zinsen an.

Die Finanzverwaltung lässt die Korrektur einer fehlerhaften Rechnung mit Wirkung für die Vergangenheit zu, wenn diese **berichtigungsfähig** ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die ursprüngliche Rechnung ergänzt oder ob die ursprüngliche Rechnung storniert und eine neue Rechnung ausgestellt wird. Eine Rechnung ist dann berichtigungsfähig, wenn sie die **folgenden Angaben** (= Kernbestandteile) enthält:

- die Bezeichnung des Rechnungsausstellers,
- die Bezeichnung des Rechnungsempfängers,
- eine ausreichende Leistungsbeschreibung,
- das Entgelt für die ausgeführte Leistung und
- die Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen sein muss.

Das bedeutet, dass Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Leistungsdatum, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit Wirkung für die Vergangenheit

nachträglich ergänzt bzw. berichtigt werden können. Bei **Kleinbetragsrechnungen** bis 250 Euro müssen die Bestandteile enthalten sein, die für diese Rechnungen notwendig sind.

Eine Rechnung, die alle Kernbestandteile enthält, kann auch dann mit Wirkung für die Vergangenheit berichtigt werden, wenn zwingend erforderliche Kernbestandteile nicht vollständig bzw. ordnungsgemäß in der Rechnung ausgewiesen sind. Angaben zum **leistenden** Unternehmer und **Leistungsempfänger** können mit Wirkung für die Vergangenheit korrigiert werden, wenn die bisherigen Angaben in der Rechnung eine eindeutige Identifizierung ermöglichen und eine Verwechslungsgefahr mit anderen Unternehmern ausgeschlossen ist. Die **Leistungsbeschreibung** muss, um rückwirkend berichtigungsfähig zu sein, zumindest so konkret sein, dass die Leistung und der Leistungsbezug für das Unternehmen des Leistungsempfängers erkennbar sind. Wenn durch Angabe des Bruttorechnungsbetrags und der gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer das Entgelt eindeutig berechenbar ist, ist die Möglichkeit der rückwirkenden Rechnungsberichtigung gegeben.

Sind Rechnungen unzutreffend mit dem falschen Steuersatz oder ohne gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ausgestellt worden, kann **keine Rechnungsberichtigung mit Wirkung für die Vergangenheit** vorgenommen werden. Eine **Ausnahme** von diesem Grundsatz macht die Finanzverwaltung allerdings bei Rechnungen, bei denen die Beteiligten unzutreffend von dem **Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger** ausgegangen waren und deshalb Rechnungen ohne gesonderten Steuerausweis, aber mit Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft, ausgestellt worden sind. In diesem Fall ist eine Berichtigung mit Wirkung für die Vergangenheit ebenfalls möglich.

11 Minijob: Auswirkungen steuerfreier Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in der Nacht können auch Minijobber steuerfreie Zuschläge zusätzlich zum regulären Verdienst erhalten. Diese sogenannten Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN-Zuschläge) sind eine Zusatzvergütung, sodass sich die Frage stellt, ob diese Zuschläge dann weitergezahlt werden müssen, wenn der oder die Beschäftigte wegen Krankheit ausfällt oder die Beschäftigte wegen eines Beschäftigungsverbots in der Schwangerschaft ausfällt.

Entgeltfortzahlung im Minijob: Arbeitgeber müssen Minijobbern im Krankheitsfall oder während eines ärztlichen Beschäftigungsverbots den Verdienst weiterzahlen, und zwar

- **bei Krankheit** bis zu sechs Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis seit mindestens vier Wochen besteht, und

- **beim Mutterschutz** für die Dauer des Beschäftigungsverbots während der Schwangerschaft.

Für die Höhe der Entgeltfortzahlung ist **nicht nur der reguläre Verdienst** relevant. Es müssen auch SFN-Zuschläge berücksichtigt werden, sofern diese vertraglich oder tariflich vereinbart sind.

Für die steuerliche Behandlung von SFN-Zuschlägen gilt:

- In der Regel sind SFN-Zuschläge bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuer- und beitragsfrei.
- Bei Entgeltfortzahlung während einer Krankheit oder einem Beschäftigungsverbot sind diese Zuschläge jedoch steuerpflichtig, da keine Arbeitsleistung erbracht wurde.

Trotz der Steuerpflicht bleibt der Status als Minijobber erhalten, auch wenn die Verdienstgrenze von 556 Euro (ab 2026: 603 Euro) überschritten wird. Arbeitgeber müssen in diesem Fall lediglich die üblichen Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale zahlen.

Beispiel:

Eine Minijobberin verdient 556 Euro im Monat und arbeitet regelmäßig nachts. Hierfür erhält sie SFN-Zuschläge in Höhe von 50 Euro, die ihrem Verdienst zugerechnet werden.

Für den Arbeitgeber sind die SFN-Zuschläge steuer- und beitragsfrei. Der beitragspflichtige Verdienst bleibt somit bei 556 Euro. Es liegt also ein Minijob vor.

Erwartet die Minijobberin ein Kind und fällt sie aufgrund eines Beschäftigungsverbots aus, ist der Arbeitgeber gesetzlich dazu verpflichtet, ihren Verdienst weiterzuzahlen; dazu zählen auch die SFN-Zuschläge. Da die Minijobberin die Arbeitsleistung nicht erbringt, wird der SFN-Zuschlag von 50 Euro steuer- und beitragspflichtig. Hier gilt jetzt die Sonderregelung bei Mutterschutz und Krankheit: Obwohl die Verdienstgrenze von 556 Euro überschritten wird, bleibt es bei einem Minijob und der Arbeitgeber muss die üblichen Minijob-Abgaben zahlen.

Erstattung für Arbeitgeber: Damit Arbeitgeber mit den Kosten nicht allein gelassen werden, gibt es die Umlageverfahren U1 (Krankheit) und U2 (Mutterschaft). Für Minijobber ist die Knappschaft-Bahn-See die zuständige Umlagekasse. Über die Umlageverfahren können sich Arbeitgeber den fortgezählten Verdienst ganz oder teilweise erstatten lassen:

- U1 (Krankheit): Es werden bis zu 80 Prozent der Entgeltfortzahlung erstattet.
- U2 (Mutterschaft): Die Knappschaft-Bahn-See übernimmt die vollständigen Kosten.

Wichtig: Auch die fortgezählten Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind erstattungsfähig.

Sind SFN-Zuschläge vereinbart, müssen sie auch bei Krankheit und Beschäftigungsverbot gezahlt werden. Die SFN-Zuschläge sind während der Entgeltfortzahlung steuer- und beitragspflichtig.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Freiberufler Nr. 1/2026

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Plastischer Chirurg	§ 4 Nr. 14a UStG www.gesetze-im-internet.de	–
2 Führerscheinerwerb	BFH, Urteil vom 15.5.2025, Az. V R 23/24 www.bundesfinanzhof.de	§ 4 Nr. 21a und bb UStG
3 Gutscheine	BFH, Beschluss vom 25.6.2025, Az. XI R 14/24 (Az. XI R 21/21) www.bundesfinanzhof.de	§ 3 Abs. 15 Sätze 1 und 2 UStG, § 3 Nr.14 UStG; BFH, EuGH-Vorlage vom 3.11.2022, Az. XI R 21/21
4 Digitale Wirtschaftsgüter	BMF-Schreiben vom 26.2.2021, Az. IV C 3 - S 2190/21/10002: 013 www.bundestag.de	–
5 Sonderabschreibung	§ 7g Abs. 5 und 6 EStG www.gesetze-im-internet.de	–
6 Privatnutzung von reinen E-Fahrzeugen	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG www.gesetze-im-internet.de	–
7 E-Fahrzeuge	§ 7 Abs. 2a EStG www.gesetze-im-internet.de	–
8 Ist-Besteuerung	www.gesetze-im-internet.de	–
9 Wirtschaftsgüter	Abschnitt 15.2c UStAE usth.bundesfinanzministerium.de	–
10 Rechnungsberichtigung	BMF-Schreiben vom 18.9.2020, Az. III C 2 - S 7286-a/19/10001: 001 BStBl. I 2020, S. 976	§ 14 Abs. 4 UStG § 31 Abs. 2 UStDV
11 Minijob	Minijob-Zentrale: Newsletter www.minijobzentrale.de	–